

ten Hausmann bey sich hat, an sich zu behalten, auch sich damit bey vorkommenden Visitationen (als welche nach Befinden zum öftern angestellet werden sollen,) gehörig zu legitimiren, bey dem Abzuge des Hausmanns aber solchen dem Gassen-Meister anzu-melden, und den Logis-Zettel zur Steuer-Stube wiederum abzu-geben. Ob Wir nun wohl endlich

6.) das Obrigkeitliche Vertrauen fassen; daß sämtliche Haus-Wirthe Unsre hierunter führende und auf das Beste gemei-ner Stadt gerichtete wohlmeinende Absicht erkennen, und solche, so viel an ihnen liegt, möglichst zu befördern von selbst befließen seyn werden; Also hat hingegen derjenige, welcher ins besondere der vorherstehend sub No. 1. 3. und 4. enthaltenen Vorschrift zu-wieder handeln sollte, auf jeden Uebertretungs-Fall eine unerläßli-che Geld-Buße an 5. Rthlrn. oder 14tägige Gefängniß-Strafe, auch über dieses, nach Gelegenheit der Umstände, daß der ohne Logis-Zettel eingenommene Hausmann sofort zum Ausziehen ge-nöthiget, dem Wirthe selbst aber zu dem bedungenen Mieth-Zinse weiter nicht als pro rata temporis verholffen werden solle, unaus-bleiblich zu gewärtigen.

Zu desto mehrerer Festhaltung ist gegenwärtige Anordnung zum Druck gebracht, auch, damit Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, nicht nur an denen gewöhnlichen öffent-chen Dertern affigiret, sondern auch einem jeden Haus-Wirthe ein Exemplar zur schuldigen Nachachtung zugestellet worden. So geschehen zu Görlitz, den 17. Mart. 1772.

